

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 30/22

Aschaffenburg, 12.04.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 04.06.2024</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>62, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Schweinheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schweinheim	322	Gebäude- und Freifläche	Molkenbornstraße 10	0,0344	11491

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt im Aschaffener Stadtteil Schweinheim an der Durchgangsstraße und ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Garage, die im Kellergeschoss integriert ist; gepflegter Zustand, Baujahr ca. 1961, diverse Umbauten und Renovierungen in ca. 2009; Wohnfläche ca. 143 qm.

**Verkehrswert:** 450.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Bietinteressenten** können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.